

46. Was ist unter „Thatsachen“ im Sinne des §. 131 St.G.B.'s zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 13. Oktober 1891 g. B. Rep. 2953.91.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

Die Revision wirft dem Vorderrichter nicht ohne Grund Verletzung des §. 131 St.G.B.'s vor, insofern er bei der Beurteilung des Artikels „die Rechtlosigkeit der besitzlosen Volksklassen“ den gesetzlichen

Begriff der „Thatfachen“ verkannt habe. Nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Auslegung des ersten Richters sind in dem fraglichen Artikel folgende Sätze ausgesprochen:

„Wir leben nicht in einem wirklichen, sondern nur in einem sogenannten Rechtsstaate. Dem Besitzlosen ist es nicht leicht möglich, sich Recht zu verschaffen. Die Juristen sind die Diener der Reichen, die nur deren Interessen den Volksmassen gegenüber Rechtsgeltung verschaffen. Es findet Ungleichheit zu Ungunsten der Besitzlosen statt.“

Die Annahme, daß hiermit Thatfachen behauptet seien, muß Bedenken erregen. Wenn der §. 131 St.G.B.'s nur das öffentliche Behaupten oder Verbreiten erdichteter oder entstellter Thatfachen, welche den dort angegebenen verleumderischen Charakter haben, mit Strafe bedroht, so will er sich offenbar nicht gegen verletzende Meinungsäußerungen und allgemeine Urtheile richten. Die Grenzbestimmung zwischen subjektiven Kundgebungen der letzteren Art und thatfächlichen Behauptungen kann allerdings im einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten. Es muß indessen daran festgehalten werden, daß unter Thatfache im Sinne des Gesetzes nur eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang zu verstehen sei, welcher in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist. Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, sind daher aus dem Kreise der Thatfachen nicht ausgeschlossen, wohl aber alle Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen. Diese Begrenzung des Begriffes findet auch in den Materialien zum deutschen Strafgesetzbuche Unterstützung. Der §. 131 ist dem §. 101 preuß. St.G.B.'s nachgebildet, welcher denjenigen bestraft, der „durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatfachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung aussetzt.“ Wie die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund und die Reichstagsverhandlungen ergeben, ging die Tendenz der neueren Gesetzgebung dahin, die Strafvorschriften der §§. 100 (welcher dem jetzigen §. 130 entspricht) und 101, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf ein möglichst enges Gebiet zu begrenzen, um einer zu weit gehenden Anwendung vorzubeugen. Im

§. 129 des angeführten Entwurfes, welcher, abgesehen von dem durch Beschluß des Reichstags eingeschalteten Sage: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“, ebenso wie der §. 131 des Reichsstrafgesetzbuches lautete, finden sich daher die Worte: „durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen“ nicht mehr. Der Thatbestand ist damit auf das Behaupten erdichteter oder entstellter Thatfachen eingeschränkt, und die Motive zu §. 129 begründen diese Beschränkung damit, daß es zur Aufrechthaltung des Ansehens der Verfassung und Verwaltung eines strafrechtlichen Schutzes gegen abfällige Kritiken und Urteile nicht bedürfe. „Anders verhalte es sich aber mit der Behauptung von Thatfachen. Denn die Rechtsordnung erscheine gefährdet, wenn Maßregeln der Regierung durch Behauptung bestimmter verwerflicher Thatfachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt würden.“ Auch hier sind also konkrete Vorgänge als Gegenstand der Behauptung vorausgesetzt. Bestimmte Thatfachen in diesem Sinne sind aber in dem inkriminierten Artikel nach der ihm von der Vorinstanz gegebenen Auslegung nicht behauptet. Es ist namentlich nicht ausgesprochen, daß die angebliche Rechtsungleichheit und Erschwerung der Rechtsverfolgung auf bestehende Einrichtungen oder auf positive Vorkommnisse innerhalb des Juristenstandes zurückzuführen sei. Vielmehr stellen sich die fraglichen Ausführungen als allgemeine Betrachtungen und Urteile dar, welche zwar den Schein erwecken, als beruhten sie auf tatsächlicher Grundlage, spezielle Begebenheiten aber nicht zur Sprache bringen. Der Vorderrichter ist also nicht von dem richtigen Begriffe der Thatfache im Sinne des §. 131 a. a. D. ausgegangen, wenn er diese subjektiven, einer realen Unterlage entbehrenden Meinungsäußerungen als tatsächliche Behauptungen qualifiziert hat.

Soweit er daher wegen des Inhaltes des Artikels „die Rechtlosigkeit der Besitzlosen“ den Angeklagten eines Vergehens gegen §. 131 St. G. B.'s für schuldig erachtet hat, war sein Urteil aufzuheben. . . .